

BVGer C-3004/2008 vom 30. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3004_2008

FR: TAF C-3004/2008 du 30 septembre 2010

IT: TAF C-3004/2008 del 30 settembre 2010

Regeste

(Teil-)Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 74 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 33 Bst. i VGG. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor.

E. 1.2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau vom 4. April 2008, welcher ohne Zweifel eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) darstellt.

E. 1.3

Durch die Verfügung sind die Beschwerdeführer als Destinatäre der Beschwerdeführerin besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG), sodass sie zur Beschwerde legitimiert sind, was im Übrigen von keiner Seite bestritten wird.

E. 1.4

Die Beschwerden wurden innert Frist (Art. 50 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht. Auch der verlangte Kostenvorschuss wurde fristgerecht einbezahlt.

E. 1.5

Auf die Beschwerden ist daher einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Eine Einschränkung in diesem Sinne liegt nicht vor, da die Vorinstanz zwar als kantonale Behörde, nicht aber als Beschwerdeinstanz verfügt hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG hat jeder Kanton eine Behörde zu bezeichnen, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde hat über die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften zu wachen (Art. 62 Abs. 1 BVG), indem sie insbesondere die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (Bst. a), von den Vorsorgeeinrichtungen periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über die Geschäftstätigkeit (Bst. b), Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt (Bst. c) sowie die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft (Bst. d) und Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt (Bst. e).

E. 3.2

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat sich die Aufsichtsbehörde auch mit der Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen zu befassen. So regeln diese gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG in ihren Reglementen - welche von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind (Art. 53b Abs. 2 BVG) - die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation, wobei die Voraussetzungen vermutungsweise erfüllt sind, wenn: a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt; b. eine Unternehmung restrukturiert wird; c. der Anschlussvertrag aufgelöst wird. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Teilliquidation können die Vorsorgeeinrichtungen jedoch lediglich die gesetzliche Vermutung von Art. 53b Abs. 1 BVG konkretisieren; denn mit einem Reglement kann das Gesetz weder eingegrenzt noch umgestossen werden (vgl. Urteil der Eidg. Beschwerdekommision BVG vom 4. August 1992 in: SZS 1995, S. 233). Es obliegt also in erster Linie dem Stiftungsrat, nach seinem Ermessen die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das damit verbundene Verfahren festzulegen. Dabei sind ihm - allerdings nur im Rahmen der Konkretisierung der gesetzlichen Vermutung für das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes - Grenzen gesetzt durch den Stiftungszweck, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Gleichbehandlung und des guten Glaubens, und er muss dem Fortführungsinteresse der verbleibenden Destinatäre wie auch den Interessen der ausgetretenen Mitglieder Rechnung tragen (vgl. BGE 119 Ib 46 E. 4 betr. Genehmigung von Verteilungsplänen; Kurt Schweizer: Rechtliche Grundlagen der Anwartschaft auf eine Stiftungsleistung in der beruflichen Vorsorge, Zürich 1985, S. 106-120). Die Aufsichtsbehörde darf dabei nicht ihr eigenes Ermessen anstelle desjenigen des Stiftungsrates setzen. Sie kann nur einschreiten, wenn der Entscheid des Stiftungsrates unhaltbar ist, weil er auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser Acht lässt (vgl. BGE 128 II 394 E. 3.3, 108 II 497 E. 5, 101 Ib 235 E. 2; SVR 2001, BVG Nr. 14; BKBVG 517/97 vom 14. Mai 1999 betr. Genehmigung von Verteilungsplänen). Allerdings hat die Aufsichtsbehörde einzugreifen, falls sie einen Verstoß gegen gesetzliche oder statutarische Vorschriften erkennt. Die Aufsichtstätigkeit ist mithin als eine Rechtskontrolle ausgestaltet (Isabelle Vetter-Schreiber, Staatliche Haftung bei mangelhafter BVG-Aufsichtstätigkeit, Zürich 1996, S. 33f.; Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, 8. Auflage, Bern 2006, S. 735 in fine; vgl. zum Ganzen auch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2009 [C-4618/2008] E. 5.1, vom 28. Januar 2008 [C-2352/2006] E. 4, und vom 4. Mai 2007 [C-2358/2006] E. 7.2).

E. 4.1

Für die Beschwerdeführer hätte die Vorinstanz das Teilliquidationsreglement der Beschwerdegegnerin hauptsächlich deshalb nicht genehmigen dürfen, weil es in formeller

Hinsicht nicht korrekt erlassen worden sei und auch materiell insofern Mängel aufweise, als der Anspruch und die Übertragung der Wertschwankungsreserven bei Auflösung eines Anschlusses abweichend von den diesbezüglichen Regelungen in den Anschlussvereinbarungen geregelt würden, was nicht dem Willen des Stiftungsrates beim Erlass des Teilliquidationsreglements entsprochen habe. Insoweit leide dieses an einem Willensmangel, welcher im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu korrigieren sei, damit die per 31. Dezember 2006 (Stichtag) beschlossene Teilliquidation der Beschwerdegegnerin willenskonform durchgeführt werden könne. Sinngemäss wird damit eine Verletzung von Art. 53b i.V.m. Art. 53d BVG und Art. 27g - 27h der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2, SR 831.441.1]) gerügt. Demgegenüber sind die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin der Ansicht, das Teilliquidationsreglement sei vom paritätischen Organ formell korrekt erlassen worden und sei auch in materieller Hinsicht mängelfrei, weil der Anspruch und die Mitgabe von Wertschwankungsreserven erst im Rahmen der Durchführung der Teilliquidation konkret zu regeln sei, wofür das Teilliquidationsreglement im Rahmen des Gesetzes eine genügende Grundlage bilde.

E. 4.2

Streitig unter den Parteien und vom Bundesverwaltungsgericht vorab zu prüfen ist die Frage, ob das Teilliquidationsreglement der Beschwerdegegnerin rechtsgültig, mithin vom zuständigen Organ paritätisch erlassen wurde und damit aufsichtsrechtlich überhaupt genehmigungsfähig war.

E. 5.1

Gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde (Vorakten 36) ist der Stiftungsrat das oberste Organ der Beschwerdegegnerin, welches aus mindestens 4 Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitgebern und deren Arbeitnehmer besetzt ist. Der Stiftungsrat ist unter anderem Zuständig zum Erlass der Reglemente (Art. 3 Stiftungsurkunde; Vorakten 35).

E. 5.2

Wie aus den Akten hervorgeht, hat der Stiftungsrat der Beschwerdegegnerin in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2006 das von allen Mitgliedern unterzeichnete Teilliquidationsreglement gutgeheissen und die Pensionsversicherungsexpertin beauftragt, dieses der Vorinstanz zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung einzureichen (Sitzungsprotokoll Ziff. 7, Vorakten 69). Laut Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Aargau (Vorakten 39), Auszug aus der Jahresrechnung 2006 (Vorakten 43) sowie der Bestätigung der Pensionsversicherungsexpertin vom 16. Februar 2008 (Vorakten 57) war der Stiftungsrat zu diesem Zeitpunkt mit 8 Mitgliedern paritätisch besetzt, worunter sich auch die Beschwerdeführer 1 (als Arbeitgebervertreter) sowie 3 und 4 (als Arbeitnehmervertreter) befanden, und alle Mitglieder hatten die mit 20. Juni 2006 datierte Fassung des Reglements zur Teilliquidation (vgl. Vorakten 5) unterzeichnet (nachfolgend Reglementsfassung vom 20. Juni 2006). Somit lässt sich der rechtsgültige Erlass dieser Reglementsfassung vorliegend nicht beanstanden, was denn auch zu Recht von keiner Seite bestritten wird.

E. 5.3

Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Reglementsfassung vom 20. Juni 2006 der Vorinstanz zur aufsichtsrechtlichen Prüfung und Genehmigung eingereicht wurde, was aus dem auf dieser Fassung angebrachten Eingangsstempel der Vorinstanz, datiert vom 9. Mai

2007, und deren Bestätigungsschreiben an die Beschwerdegegnerin vom 10. Mai 2007 (Vorakten 12) ersichtlich ist. Weiter ist aktenkundig, dass die Vorinstanz gemäss ihren Schreiben vom 29. Januar 2008 (Vorakten 47) sowie 22. Februar 2008 (Vorakten 60) diese Reglementsfassung insoweit als nicht genehmigungsfähig beanstandete, als sie in verschiedenen Punkten Änderungen und Ergänzungen verlangte, so in den Ziff. 2.1, 2.2, 2.6, 2.7, 2.8, 3.2 und 4, weshalb sie die Beschwerdegegnerin aufforderte, ihr ein entsprechend überarbeitetes Reglement einzureichen.

E. 5.4

Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Genehmigung gemäss der angefochtenen Verfügung bildete die Reglementsfassung datiert vom 8. Dezember 2006, welche den Eingangsstempel der Vorinstanz vom 3. März 2008 trägt (nachfolgend Fassung vom 3. März 2008, Vorakten 62). Wie sich im Vergleich zur ursprünglichen Fassung vom 20. Juni 2006 zeigt, erfuhr die Fassung vom 3. März 2008 sowohl redaktionell als auch materiell zahlreiche Änderungen. Wie bei der ursprünglichen Fassung verlangte die Vorinstanz auch bei dieser Fassung von der Beschwerdegegnerin gemäss ihrem Schreiben vom 22. Februar 2008 (Vorakten 60) als Voraussetzung zur Genehmigung "...ein unterzeichnetes Protokoll oder ein unterzeichneter Protokollauszug (...), aus dem die rechtsgültige Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Genehmigung des Teilliquidationsreglements hervorgeht mit einer Bestätigung, dass der Beschluss des Stiftungsrates betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements paritätisch erfolgt ist." Aufforderungsgemäss reichte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 4. März 2008 (Vorakten 72) der Vorinstanz erneut eine Kopie des unterzeichneten Stiftungsratsprotokolls vom 8. Dezember 2006 ein mit dem Vermerk, dass aus Punkt 7 hervorgehe, dass alle Stiftungsratsmitglieder das eingereichte Teilliquidationsreglement einstimmig gutgeheissen hätten. Dieser Beschluss kann sich jedoch offensichtlich nur auf die ursprünglich erlassene Reglementsfassung vom 20. Juni 2006 und nicht auf die später erstellte eingereichte Fassung beziehen. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die zur Genehmigung eingereichte Fassung vom 3. März 2008 das Datum vom 8. Dezember 2006 trägt, was die Beschwerdeführer zur Recht rügen. Schliesslich fehlt auf der nachgereichten Fassung vom 3. März 2008 die Unterschrift aller Stiftungsratsmitglieder.

E. 5.5

Aus den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik vom 24. November 2008 (act. 21 Ziff. 16) ist zu schliessen, dass die Fassung vom 3. März 2008, entgegen der Aufforderung der Vorinstanz, vom Stiftungsrat nicht beschlossen wurde, was sich - wie oben erwähnt - auch aus der Aktenlage ergibt. Die Vorinstanz rechtfertigt dies dahingehend, dass die von ihr genehmigte Fassung des Teilliquidationsreglements nicht erheblich von der ursprünglich vom Stiftungsrat am 8. Dezember 2006 (Reglementsfassung vom 20. Juni 2006) beschlossenen und unterzeichneten Fassung abweiche, enthalte sie doch einzig verschiedene von der Vorinstanz verlangte Präzisierungen und Ergänzungen, jedoch keine Neuregelungen. Auch die Beschwerdegegnerin macht geltend, sie habe die erste vom Stiftungsrat beschlossene Fassung einzig nach den vorinstanzlichen Weisungen überarbeitet und inhaltlich keine Änderungen vorgenommen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie sich zeigt, erfuhr die Reglementsfassung vom 20. Juni 2006 materielle Änderungen in den Punkten Voraussetzungen zur Teilliquidation (Ziff. 2.1), Stichtag (Ziff. 2.2), Ermittlung des freien Stiftungsvermögens (Ziff. 2.6), Anrechnung von Fehlbeträgen (Ziff. 2.7), Verteilschlüssel der freien Mittel (Ziff. 2.8), Information des Stiftungsrates (Ziff.

3.2) sowie Inkrafttreten (Ziff.4), welche, entgegen der Vorinstanz und Beschwerdegegnerin, nicht unwesentlich oder bloss redaktioneller Natur sind. Davon ist die Vorinstanz selbst in ihren Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 29. Januar und 22. Februar 2008 ausgegangen, in welchem sie diese aufforderte, das Reglement zu überarbeiten und ihr die neue Fassung, zusammen mit einem unterzeichneten Protokoll oder einem unterzeichneten Protokollauszug einzureichen, aus dem die rechtsgültige Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Genehmigung des überarbeiteten Teilliquidationsreglements hervorgehe. Dieser Hinweis erfolgte zu Recht, ist doch die Fassung vom 3. März 2008 gegenüber der Fassung vom 20. Juni 2006 als Reglementsänderung zu qualifizieren, welche in gleicher Form wie der Erlass des Reglements vom obersten Organ zu erfolgen hat (vgl. Thomas Geiser, Teilliquidationen bei Pensionskassen, in: Der Schweizer Treuhänder 2007 S. 86 Ziff. 2.1; Hans Michael Riemer, Gabriela Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006, § 2 Rz. 41 f.; Fritz Steiger, in: AJP 372008 S. 366; Thomas Gächter / Maya Geckeler Hunziker in: Schneider/Geiser/Gächter, Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 50 BVG N. 16). Bei der Beschwerdegegnerin ist denn auch gemäss Art. 3.2 der Stiftungsurkunde der Stiftungsrat für die Änderung von Reglementen zuständig. Dem vorliegend eingereichten protokollierten Beschluss des Stiftungsrats vom 8. Dezember 2006 lässt sich auch weder explizit noch implizit entnehmen, dass er im Voraus seine Zustimmung zu Änderungen und Ergänzungen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegeben hätte (Vorakten 69 Ziff. 7). Der Beschluss des Stiftungsrates lässt sich auch nicht durch die besagte aufsichtsrechtliche Weisung ersetzen, wovon die Beschwerdegegnerin auszugehen scheint, hat doch wie erwähnt (vgl. oben E. 3.2) die Aufsichtsbehörde bei der abstrakten Normenkontrolle den Ermessensbereich der Vorsorgeeinrichtung zu beachten. Fehl geht schliesslich der Einwand der Beschwerdegegnerin, der Stiftungsrat habe nur in der bis zum 31. Dezember 2006 bestehenden Zusammensetzung beschliessen können, weil mit der Aufhebung der Anschlüsse der Firmen D. _____ SA, sowie C. _____ SA, auch die entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, so auch die Beschwerdeführer 1, 3 und 4, aus dem Stiftungsrat ausgeschieden seien und dieser neu besetzt werden müssen. Dagegen spricht nämlich die Aktenlage, welche ergibt, dass der Stiftungsrat erst am 13. Mai 2008 neu besetzt wurde (Stiftungsratsprotokoll vom 13. Mai 2008, act. 5/21; Handelsregisterauszüge vom 13. Oktober 2008, act. 18/1; und 21. November 2008, act. 20/3; Bericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung 2007 vom 4. Juni 2008, act. 20/2 S. 4) und bis zu dieser Zeit willensgemäss noch in der bisherigen Zusammensetzung, mithin unter Einschluss der Beschwerdeführer 1, 3 und 4, beriet und Beschluss fasste (vgl. Stiftungsratsprotokoll vom 4. September 2007, act. 13/27), was auch die Vorinstanz in ihrer Duplik vom 21. November 2008 feststellt (act. 20 Ziff. 5 S. 6 in fine).

E. 5.6

Nach dem Gesagten erweist sich, dass das Teilliquidationsreglement in der bei der Vorinstanz eingereichten Fassung vom 3. März 2008 von der Beschwerdegegnerin nicht rechtsgültig erlassen wurde und damit auch nicht genehmigungsfähig war. Die Vorinstanz hätte daher unter diesen Umständen, wie von ihr verlangt, bei der Beschwerdegegnerin einen protokollierten rechtsgültigen Beschluss des Stiftungsrates einholen müssen, was indes unterblieb.

E. 6.1

Die Rügen der Beschwerdeführer erweisen sich hinsichtlich der Rechtmässigkeit des Erlasses des Teilliquidationsreglements als begründet. Insoweit ist die Beschwerde daher gutzuheissen, die Verfügung der Vorinstanz vom 4. April 2008, mit welcher sie das Teilliquidationsreglement genehmigt hat, aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an sie zurückzuweisen.

E. 6.2

Die Vorinstanz hat als Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass ihr die Beschwerdegegnerin ein rechtsgültig vom Stiftungsrat gemäss Gesetz (Art. 50 und 51 BVG) und Statuten (Art. 3 und 5) beschlossenes Reglement zur Teilliquidation zur Genehmigung einreiche. Insbesondere hat sie darauf zu achten, dass der Stiftungsrat dieses nach Massgabe der dannzumal bestehenden aktuellen Zusammensetzung beschlossen hat. Sobald die Beschwerdegegnerin ein solches Reglement zur Genehmigung vorgelegt hat, hat die Vorinstanz dieses zu prüfen und über die Genehmigung erneut zu befinden.

E. 6.3

Da kein rechtsgültig beschlossenes Teilliquidationsreglement vorliegt und der dannzumal eingesetzte und paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (E. 3.2) über die definitiven Inhalte des Teilliquidationsreglements zu befinden haben wird, kann vorliegend die Prüfung der weiteren Rügen der Beschwerdeführer offen bleiben.

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der ebenfalls unterliegenden Vorinstanz werden keine Kosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Verfahrenskosten sind nach dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) festzulegen. Sie werden auf Fr. 1'000.- festgesetzt und der Beschwerdegegnerin auferlegt. Den obsiegenden Beschwerdeführenden ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- zurückzuerstatten.

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Da der Beschluss der Beschwerdegegnerin über das Teilliquidationsreglement durch Mitwirkung oder Empfehlung der Aufsichtsbehörde zustande kam, geht die Parteientschädigung zu gleichen Teilen, d.h. je zu Fr. 1'500.- zu Lasten der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.